

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät I der Universität Potsdam

Vom 18. Mai 1995

Aufgrund § 84 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BBHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) hat der Senat der Universität Potsdam am 18. Mai 1995 folgende Habilitationsordnung für die Philosophische Fakultät I erlassen:^{1 2}

Inhaltsübersicht:

- § 1 Habilitation und Habilitationsleistungen
- § 2 Habilitationsausschuß
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsantrag
- § 5 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 6 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 7 Habilitationskommission und Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 8 Vortrag und Kolloquium
- § 9 Widerruf der Lehrbefähigung
- § 10 Übergangsregelung
- § 11 Inkrafttreten und Änderungen

§ 1 Habilitation und Habilitationsleistungen

(1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach selbständig und verantwortlich in Forschung und Lehre zu vertreten. Die Philosophische Fakultät I der Universität stellt die Lehrbefähigung für ein bestimmtes Fach ihres Lehr- und Forschungsbereiches aufgrund eines Habilitationsverfahrens fest.

(2) Habilitationsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind:

1. eine schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 6 sowie
2. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium (s. § 8).

(3) Der Bewerber ist verpflichtet, nach vollzogener Habilitation eine öffentliche Vorlesung zu halten.

¹Sämtliche in dieser Ordnung auftretenden Personen- und Amtsbezeichnungen sind grundsätzlich gleichwertig in weiblicher oder männlicher Form zu verstehen.

²Genehmigt mit Schreiben des MWFK vom 18.7.1995.

§ 2 Habilitationsausschuß

(1) Zuständig für die Durchführung von Habilitationsverfahren ist der Habilitationsausschuß der Fakultät. Dem Habilitationsausschuß gehören alle Mitglieder des erweiterten Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät I an.

(2) Hat der Habilitand gem. § 7 Abs. 1 ein Kommissionsmitglied seines Vertrauens bestimmt, das nicht Mitglied der Philosophischen Fakultät I ist, so kann es an den Sitzungen des Habilitationsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Den Vorsitz führt der Dekan oder in seiner Vertretung der Prodekan.

(4) Der Dekan unterrichtet den Habilitationsausschuß von der Antragstellung des Habilitanden. Der Ausschuß setzt für jedes einzelne Verfahren eine Habilitationskommission ein.

(5) Der Habilitationsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Habilitation setzt die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit voraus, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule des deutschen Sprachgebietes nachgewiesen wird, ferner eine weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion sowie Lehrerfahrung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Umfang von insgesamt mindestens 60 Lehrstunden, insbesondere in dem Fach, für das Lehrbefähigung angestrebt wird.

(2) Für die Anerkennung gleichwertiger ausländischer Qualifikationen gelten die Festlegungen der EU und ggf. vorhandene bilaterale Regierungsvereinbarungen.

(3) Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation sind

1. die Vorlage einer schriftlichen Habilitationsleistung in Form einer Monographie oder als publizierte Forschungsergebnisse auf dem Gebiet, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird,
2. die Vorlage der Dissertation und gegebenenfalls weiterer wissenschaftlicher Publikationen.

§ 4 Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation muß die genaue Angabe des Themas und das Lehrgebiet enthalten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Angaben über den Bildungsgang und die bisherige Berufstätigkeit,

2. die Promotionsurkunde oder der Nachweis über den Erwerb einer dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Qualifikation sowie Zeugnisse über abgelegte akademische Prüfungen,
3. eine Liste aller wissenschaftlichen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten mit je einem Belegexemplar,
4. ein Verzeichnis bisher durchgeführter Lehrveranstaltungen,
5. die Habilitationsschrift oder die als kumulative Habitationsleistung eingereichten Schriften in mindestens vier gebundenen Exemplaren (§ 6 Abs. 2), von denen eines nach Beendigung des Verfahrens im Dekanat verbleibt,
6. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits an einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung die Habilitation erfolglos durchgeführt hat,
7. drei - skizzenhaft erläuterte - Themen für den wissenschaftlichen Vortrag vor dem Habilitationsausschuß (§ 8),
8. ein polizeiliches Führungszeugnis; dies ist nicht erforderlich, wenn der Bewerber nachweislich im öffentlichen oder kirchlichen Dienst tätig ist,
9. falls der Habilitand davon Gebrauch machen möchte, die Nominierung eines Professors oder Hochschuldozenten oder Privatdozenten, der gemäß § 7 Abs. 1 als Kommissionsmitglied seines Vertrauens in der Habilitationskommission mitwirken soll,
10. eine Erklärung darüber, daß dem Habilitanden die Habilitationsordnung bekannt ist.

(2) Der Antrag bedarf der Schriftform und ist zusammen mit den unter Absatz 1 aufgeführten Unterlagen an den Dekan zu richten.

§ 5 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

(1) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Habilitationsausschuß aufgrund der Berichterstattung eines vom Dekan hierzu beauftragten Professors oder Hochschuldozenten oder Privatdozenten mit der Mehrheit der Anwesenden. Hat der Habilitand gemäß § 7 Abs. 1 ein Kommissionsmitglied seines Vertrauens bestimmt, so soll der Dekan es mit der Berichterstattung beauftragen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) der Bewerber die Voraussetzungen des § 3 nicht erfüllt,
- b) die Unterlagen nach § 4 trotz Aufforderung zur Ergänzung unvollständig sind,

- c) der Bewerber anderweitig in einem Habilitationsverfahren steht oder bereits zweimal ein Habilitationsverfahren an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule erfolglos durchgeführt wurde,
- d) der zugrundeliegende Doktorgrad aberkannt worden ist oder
- e) der Bewerber unrichtige Angaben gemacht hat.

(3) Die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Sie ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Solange dem Dekan noch kein Gutachten vorliegt, kann der Habilitand ohne Angabe von Gründen vom Verfahren zurücktreten. Für einen Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt das abgebrochene Verfahren nur dann nicht als erfolgloser Habilitationsversuch, wenn triftige Gründe geltend gemacht werden und noch kein ablehnendes Gutachten eingegangen ist. Die Rücktrittserklärung ist schriftlich an den Dekan zu richten; maßgebend für die Einhaltung des Termins ist das Datum des Poststempels.

§ 6 Schriftliche Habitationsleistung

(1) Die schriftliche Habitationsleistung muß in dem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird, eine selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen. Sie muß zeigen, daß der Habilitand befähigt ist, sein Fachgebiet in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.

(2) Als schriftliche Habitationsleistungen gelten

- a) eine Habilitationsschrift, die in der Regel
 1. in deutscher Sprache abgefaßt sein soll,
 2. sich auf einen anderen Gegenstandsbereich beziehen soll als die Dissertation und
 3. nicht veröffentlicht sein soll;

(über Ausnahmen entscheidet der Habilitationsausschuß)

b) im Fall der kumulativen Habilitation mehrere vom Bewerber ausgewählte veröffentlichte und/oder in der Regel zumindest zur Veröffentlichung angenommene Arbeiten, zu denen die Dissertation nicht zählen darf. Diese Arbeiten sollen sich in der Regel auf einen anderen Gegenstandsbereich beziehen als die Dissertation.

(3) Der Habilitationsausschuß kann im Fall der kumulativen Habilitation einen eigenständigen Anteil an einer oder mehreren veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen Gemeinschaftsarbeiten als schriftliche Habitationsleistung oder als Teil der schriftlichen Habitationsleistung anerkennen, unter der Voraussetzung, daß dieser Anteil mit hinlänglicher Deutlichkeit gekennzeichnet ist, für sich bewertbar ist und den Anforderungen an eine Habilitationsschrift entspricht.

§ 7 Habilitationskommission und Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Zur Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung bestellt der Habilitationsausschuß eine Habilitationskommission. Diese muß aus mindestens 6 Mitgliedern, darunter mindestens 5 Professoren gemäß § 78 Abs. 1 Nr. 1 BBHG bestehen. Außer Vertretern des Faches (bestimmt durch die jeweilige *venia legendi/facultas docendi*) muß mindestens ein planmäßiger Professor eines anderen Faches der Fakultät vertreten sein. Dem Habilitanden steht es frei, als Kommissionsmitglied seines Vertrauens einen Professor oder Hochschuldozenten oder Privatdozenten zu bestimmen. Den Vorsitz in der Kommission führt der Dekan bzw. ein von ihm beauftragter Professor; er beruft diese nach der Nominierung ihrer Mitglieder ein. Die Kommission stellt sicher, daß 3 Gutachten erstellt werden. Die Kommission kann Gutachten von Fachvertretern außerhalb der Fakultät einholen. Ein Votum für die Annahme der Habilitationsschrift impliziert das Einverständnis mit der Drucklegung der Arbeit in der vorliegenden Form. Damit ist nicht das Recht des Habilitanden berührt, vor der Drucklegung der Arbeit nach Absprache mit dem Dekan Verbesserungen vorzunehmen. Die Gutachten müssen spätestens 6 Monate nach der konstituierenden Kommissions Sitzung vorliegen. Mindestens zwei Gutachten von Vertretern des engeren Fachgebietes sollen spätestens 4 Monate nach dieser Sitzung vorgelegt werden.

(2) Nach Eingang der Gutachten beschließt die Kommission mit einfacher Mehrheit ihrer Mitglieder, ob sie dem Habilitationsausschuß gemäß Absatz 3 vorschlägt, die schriftliche Habilitationsleistung anzunehmen, abzulehnen oder zur Überarbeitung (im Falle der kumulativen Habilitation mit der Aufforderung zur Vorlage anderer bzw. weiterer Schriften) zurückzugeben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kommissionsvorsitzenden. Im Falle der Ablehnung ist bei Einstimmigkeit ihrer Mitglieder die Kommission selbst zur Rückgabe berechtigt.

(3) Der Dekan legt die schriftliche Habilitationsleistung mit allen Gutachten drei Wochen lang während der Vorlesungszeit im Dekanat zur Einsicht aus und macht hiervon schriftlich Mitteilung. Alle Mitglieder des Habilitationsausschusses, Emeriti, in den Ruhestand versetzte Professoren, Hochschuldozenten und Privatdozenten der Fakultät können sich bis zum Ablauf von einer Woche nach Ende der Auslagefrist schriftlich zu der Arbeit äußern. Nach Ablauf der Äußerungsfrist beschließen die dem Habilitationsausschuß angehörenden Mitglieder aufgrund eines einzureichenden Kommissionsberichtes und der übrigen abgegebenen Stellungnahmen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in offener Abstimmung über Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der schriftlichen Habilitationsleistung. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(4) Im Falle der Rückgabe muß die Neuvorlage innerhalb eines Jahres erfolgen. Der Habilitationsausschuß kann in begründeten Fällen eine längere Frist setzen und die Frist vor Ablauf aus wichtigem Grund verlängern. Versäumt der Bewerber die Frist, so gilt die schriftliche Habilitationsleistung als abgelehnt.

(5) Wird die schriftliche Habilitationsleistung abgelehnt, so gilt die Habilitation als erfolglos durchgeführt. Die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Sie ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Ein neuer Zulassungsantrag kann frühestens nach zwei Jahren gestellt werden.

§ 8 Vortrag und Kolloquium

(1) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung wählt der Habilitationsausschuß das Thema des wissenschaftlichen Vortrags aus. Die eingereichten Themen dürfen sich nicht zu eng an die Dissertation und die schriftliche Habilitationsleistung anlehnen und müssen untereinander verschieden sein. Der Habilitationsausschuß kann ein nach seiner Meinung ungeeignetes Thema mit der Aufforderung, ein anderes Thema zu benennen, zurückweisen.

(2) Der wissenschaftliche Vortrag über das ausgewählte Thema soll erweisen, daß der Kandidat befähigt ist, eigene Erkenntnisse aus seinem Fachgebiet so darzustellen, daß auch Nichtspezialisten sie verstehen, ihre Relevanz beurteilen und zu ihnen Stellung nehmen können. Der Vortrag findet frühestens zwei Wochen, nachdem das Thema dem Kandidaten mitgeteilt wurde, statt; es sei denn, der Bewerber verzichtet schriftlich auf die Einhaltung dieser Frist. Der Vortrag soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) An den wissenschaftlichen Vortrag schließt sich das hochschulöffentliche Kolloquium an. Es kann sich auf das gesamte von dem Bewerber gewählte Fachgebiet erstrecken. Das Kolloquium soll erweisen, daß der Kandidat befähigt ist, Gegenstände und Probleme aus seinem Fachgebiet angemessen zu erörtern. Der Dekan oder ein von ihm beauftragter Professor leitet das Kolloquium.

(4) Im Anschluß an Vortrag und Kolloquium entscheidet der Habilitationsausschuß der Fakultät mit Zweidrittelmehrheit in nichtöffentlicher Sitzung über den Erfolg des Vortrags und des Kolloquiums. Genügen Vortrag und Kolloquium den Anforderungen nicht, so darf der Bewerber Vortrag und Kolloquium frühestens nach Ablauf eines Jahres, spätestens nach Ablauf von 18 Monaten, einmal wiederholen. Die Wiederholung muß der Bewerber spätestens innerhalb dieses Jahres schriftlich beantragen. Dem Antrag sind drei - skizzenhaft erläuterte - Themen für den wissenschaftlichen Vortrag vor dem Habilitationsausschuß beizufügen, wobei das Thema des ersten wissenschaftlichen Vortrags nicht mehr vorgeschlagen werden darf. Das weitere Verfahren folgt § 8 dieser Ordnung. Versäumt der Bewerber die Frist, verzichtet er auf die Wiederholung oder genügt seine Leistung wieder nicht, so gilt die Habilitation als erfolglos durchgeführt.

(5) Im Anschluß an die Abstimmung gemäß Absatz 4 beschließen die Mitglieder des Habilitationsausschusses gemäß § 2 Abs. 5 mit einfacher Mehrheit der Anwesenden in offener Abstimmung, ob die Lehrbefähigung für das beantragte Fachgebiet festgestellt oder modifiziert werden soll.

(6) Im Falle einer positiven Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung und das Kolloquium teilt der Dekan unmittelbar nach Kolloquium, Beratung und Abstimmung dem Habilitanden mit, daß er die Habilitation erfolgreich abgeschlossen hat und für welches Fachgebiet damit die Fakultät seine Lehrbefähigung festgestellt hat.

(7) Nach der Zuerkennung der Lehrbefähigung ist der habilitierten Person eine Urkunde auszuhändigen. Die Urkunde muß enthalten:

- Namen der Universität und Fakultät
- wesentliche Personalien des Habilitierten
- Bezeichnung des Fachs, für das die Lehrbefähigung festgestellt wurde
- verliehener akademischer Grad
- Ort und Datum der Ausstellung
- Unterschrift des Rektors und des Dekans
- Siegel der Universität

Die Habilitationsurkunde weist außerdem das Thema der Habilitationsschrift aus. Mit der Aushändigung der Urkunde ist das Habilitationsverfahren abgeschlossen und die Lehrbefähigung des Habilitanden bestätigt.

(8) Nach vollzogener Habilitation hat der Habilitierte das Recht auf Einblick in die Verfahrensakten.

(9) Die Habilitationsschrift muß nach einer angemessenen Zeit im Druck vorliegen.

§ 9 Widerruf der Lehrbefähigung

(1) Die Feststellung der Lehrbefähigung kann widerrufen werden,

- a) wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war,
- b) wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung oder durch Angaben, die im wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.

(2) Die Entscheidungen zu Absatz 1 trifft der Habilitationsausschuß mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 in offener Abstimmung. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 10 Übergangsregelung

Laufende Verfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung können auf Antrag des Betroffenen nach den Bestimmungen dieser Ordnung beendet werden.

§ 11 Inkrafttreten und Änderungen

(1) Die vorliegende Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Zum gleichen

Zeitpunkt tritt die bisher geltende vorläufige Habilitationsordnung außer Kraft.

(2) Beschlüsse über Änderungen dieser Habilitationsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates und der Zustimmung des Senats der Universität Potsdam.

Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam

Vom 27. April 1995

Aufgrund § 84 Abs. Nr. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BBHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) hat der Senat der Universität Potsdam am 27. April 1995 folgende Habilitationsordnung für die Philosophische Fakultät II erlassen.^{1 2}

Übersicht

- § 1 Ziel der Habilitation
- § 2 Habilitationsausschuß
- § 3 Habilitationsleistungen
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Zulassungsantrag
- § 6 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 7 Habilitationskommission
- § 8 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 9 Entscheidung über die schriftlichen Habilitationsleistungen
- § 10 Vortrag und Kolloquium
- § 11 Feststellung der Lehrbefähigung
- § 12 Rückgabe, Wiederholung von Habilitationsleistungen
- § 13 Änderung bzw. Erweiterung des Gebietes der Lehrbefähigung
- § 14 Erlöschen der Lehrbefähigung
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Ziel der Habilitation

(1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach/Fachgebiet (Habilitationsfach) in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.

(2) Ein Habilitationsfach ist ein inhaltlich abgrenzbares Wissenschaftsgebiet, das in der Fakultät in der Regel in

¹ Weibliche Amts- und Funktionsträgerinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

² Genehmigt mit Schreiben des MWFK vom 18.7.1995

Lehre und Forschung bereits eingerichtet und durch wenigstens ein Mitglied der Fakultät, das eine Professur innehat, vertreten ist.

(3) Habilitationsfächer der Fakultät können auch durch Beschluß des Habilitationsausschusses festgestellt werden. Die Feststellung kann anläßlich eines Habilitationsverfahrens erfolgen.

(4) Die Habilitation ist die Voraussetzung für die Erteilung der Venia legendi (Lehrbefugnis).

(5) Für die Lehrbefähigung ist eine möglichst umfassende Bezeichnung des wissenschaftlichen Faches/Fachgebietes vorzusehen.

§ 2 Habilitationsausschuß

Der Habilitationsausschuß entscheidet über die Feststellung der Lehrbefähigung. Dem Habilitationsausschuß gehören alle Professoren und habilitierten Mitglieder der Fakultät an. Die Beschlußfähigkeit des Habilitationsausschusses ist gegeben, wenn zu der Sitzung fristgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Professoren und habilitierten Mitglieder des Fakultätsrates anwesend sind. Bei Entscheidungen nach §§ 9, 10 und 11 gehören dem Habilitationsausschuß auch die stimmberechtigten Mitglieder der Habilitationskommission an, die nicht Mitglied der Fakultät sind.

§ 3 Habilitationsleistungen

(1) Habilitationsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind:

a) Eine schriftliche Habilitationsleistung.

Als schriftliche Habilitationsleistungen gelten

1. eine umfassende Monographie (Habilitationschrift), die ein bedeutender wissenschaftlicher Beitrag in dem angestrebten Habilitationsfach sein und eine weitere wissenschaftliche Arbeit nach der Dissertation darstellen muß. Der Inhalt der Habilitationschrift muß in wesentlichen Teilen von den Inhalten der Dissertation und anderen Prüfungsarbeiten des Antragstellers verschieden sein. Die Habilitationschrift soll in deutscher Sprache oder in einer in dem jeweiligen Fach üblichen internationalen Wissenschaftssprache abgefaßt sein.

oder

2. publizierte oder zum Druck angenommene Forschungsergebnisse, die in ihrer Gesamtheit einer Habilitationschrift gleichwertige Leistungen darstellen (kumulative Habilitationsleistung). Hierbei kann die Dissertation nicht berücksichtigt werden. Den als schriftliche Habilitationsleistungen eingereichten publizierten Forschungsergebnissen ist eine ausführliche Zusammenfassung voranzustellen, die den inneren Zusammenhang der eingereichten Arbeiten verdeutlicht.

b) Ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium gemäß § 10.

Vortrag und Kolloquium sollen zeigen, daß der Habilitand ein wissenschaftliches Thema in verständlicher Form darstellen kann, die seine hochschuldidaktischen Fähigkeiten erkennen läßt und daß er die Befähigung zum wissenschaftlichen Diskutieren besitzt.

(3) Es wird erwartet, daß nach vollzogener Habilitation eine öffentliche Antrittsvorlesung gehalten wird (vgl. § 13).

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Bewerber müssen eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit besitzen, die durch die Berechtigung zur Führung des Dokortitels oder eines gleichwertigen akademischen Titels einer ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule nachgewiesen wird. Darüber hinaus sollen die Bewerber nachweisen, daß sie weitergehende einschlägige wissenschaftliche Leistungen über den engeren thematischen Bereich der Dissertation und der schriftlichen Habilitationsleistungen hinaus erbracht haben und über Lehrerfahrung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in einem für die angestrebte Lehrbefähigung wesentlichen wissenschaftlichen Fach/Fachgebiet im Umfang von mindestens 6 SWS verfügen. Sollte die geforderte Lehrtätigkeit noch nicht nachgewiesen sein, so ist dem Antragsteller die Übernahme von Lehraufträgen zum Nachweis der Lehrtätigkeit anzubieten.

(2) Hinsichtlich der Gleichwertigkeit von Prüfungen und akademischen Graden außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und abgeschlossene Äquivalenzabkommen maßgebend.

§ 5 Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren muß schriftlich an den Dekan der Philosophischen Fakultät II gerichtet werden. Er muß die genaue Bezeichnung des Lehrgebietes enthalten, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Lebenslauf sowie eine Darstellung des bisherigen wissenschaftlichen Werdegangs;
2. die Promotionsurkunde oder der Nachweis über den Erwerb einer dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Qualifikation sowie Zeugnisse über abgelegte akademische Prüfungen;
3. ein Exemplar der Dissertation;
4. eine Liste der sonstigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten;
5. ein Verzeichnis bisher durchgeführter Lehrveranstaltungen;

6. die Habilitationsschrift oder die als kumulative Habitationsleistung eingereichten Schriften in vier gebundenen Exemplaren, von denen eines nach Beendigung des Verfahrens im Dekanat verbleibt;
7. drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag (§ 3 Abs. 2) mit jeweils kurzer Erläuterung. Die Themenvorschläge sollen untereinander und von den Themen der Dissertation und Habilitationsschrift hinreichend unterschiedlich sein. Wenn der Antragsteller dies wünscht, können die Themenvorschläge auch erst nach der Anerkennung der schriftlichen Habitationsleistung gemäß § 9 eingereicht werden.
8. eine Erklärung über bereits früher unternommene Habitationsversuche;
9. eine Erklärung, daß der Antragsteller sich nicht in einem schwebenden Habitationsverfahren an einer anderen deutschen wissenschaftlichen Hochschule befindet.

§ 6 Eröffnung des Habitationsverfahrens

(1) Über die Eröffnung des Habitationsverfahrens entscheidet der Fakultätsrat aufgrund der Berichterstattung des Dekans mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Fakultätsrates, die habilitiert sind oder eine Professur innehaben.

(2) Die Eröffnung des Habitationsverfahrens ist aus folgenden Gründen abzulehnen:

1. Fehlen der Voraussetzungen gemäß § 4;
 2. Fehlen der Unterlagen gemäß § 5;
 3. Zweimalige erfolglose Durchführung eines Habitationsverfahrens an einer anderen deutschen wissenschaftlichen Hochschule im gleichen wissenschaftlichen Fach/Fachgebiet wegen unzureichender Habitationsleistungen;
 4. Fachliche Unzuständigkeit der Fakultät gem. § 1 Abs. 2.
- (3) Die Ablehnung ist dem Antragsteller vom Dekan schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Solange noch kein Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 eingegangen ist, kann die antragstellende Person ohne Angabe von Gründen vom Verfahren zurücktreten. Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt das Verfahren nur dann nicht als gescheiterter Habitationsversuch, wenn schwerwiegende Gründe geltend gemacht werden und noch kein ablehnendes Gutachten vorliegt. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Dekan zu erfolgen. Maßgeblich für die Einhaltung des Termins ist das Datum des Poststempels.

§ 7 Habitationskommission

(1) Mit der Entscheidung, das Habitationsverfahren zu eröffnen, setzt der Fakultätsrat eine Habitationskommission ein, die seine weiteren Entscheidungen vorbereitet.

(2) Der Habitationskommission gehören mindestens 4, höchstens 6 Professoren oder habilitierte Mitglieder an. Auch emeritierte oder in den Ruhestand versetzte habilitierte Mitglieder der Fakultät können der Habitationskommission angehören. Jeweils ein Vertreter der Gruppe des wissenschaftlichen Personals und der Gruppe der Studenten wirken beratend mit.

(3) Die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder soll (bestimmt durch die jeweilige *venia legendi/facultas docendi* der Mitglieder) dem wissenschaftlichen Fach/Fachgebiet angehören, für das die Lehrbefähigung beantragt wurde. Habilitierte Mitglieder anderer Fakultäten der Universität Potsdam sowie anderer Universitäten oder gleichgestellter Hochschulen können der Habitationskommission mit Stimmrecht angehören. Die Mehrheit der Mitglieder muß der Philosophischen Fakultät II angehören.

(4) Die Kommission tagt nichtöffentlich. Sie wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine Person, die den Vorsitz übernimmt. Die Mitglieder und die weiteren Mitwirkenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Organisation und Arbeitsweise regelt die Kommission selbständig.

§ 8 Begutachtung der schriftlichen Habitationsleistung

(1) Die Habitationskommission bestimmt für die Begutachtung der schriftlichen Habitationsleistungen nach § 3 Abs. 1 mindestens drei Personen zur Begutachtung, von denen mindestens eine nicht der Universität Potsdam angehört. Der Antragsteller hat das Recht, einen Gutachter seiner Wahl vorzuschlagen. Diesem Vorschlag soll entsprochen werden, sofern dem nicht wichtige Gründe entgegenstehen.

(2) Gutachten dürfen nur von Personen eingeholt werden, die habilitiert sind oder eine Professur innehaben und zur Beurteilung der schriftlichen Habitationsleistung wissenschaftlich ausgewiesen sind. Auswärtige Gutachter sind über die maßgeblichen Vorschriften der Habitationsordnung in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Gutachten haben Bewertungen vorzunehmen, die der Habitationskommission eine der in § 9 genannten Empfehlungen an den Habitationsausschuß ermöglichen. Die Bewertungen sind zu begründen.

(4) Die Gutachten sollen innerhalb von 6 Monaten nach der konstituierenden Sitzung der Habitationskommission vorliegen.

(5) Nach Eingang der Gutachten sind diese zusammen mit der vorgelegten schriftlichen Habitationsleistung für einen Zeitraum von vier Wochen vor der Entscheidung über die schriftlichen Habitationsleistung im Dekanat zur

Einsichtnahme durch die Professoren und habilitierten Mitglieder der Fakultät auszulegen. Hiervon macht der Dekan schriftlich Mitteilung. Alle Professoren, habilitierte Mitglieder der Fakultät, einschließlich der emeritierten und in den Ruhestand versetzten Professoren und Habilitierten, können sich bis zum Ablauf einer Woche nach Ende der Auslagefrist schriftlich zu der schriftlichen Habilitationsleistung äußern.

§ 9 Entscheidung über die schriftlichen Habilitationsleistungen

(1) Unter Einbeziehung der Gutachten und der eingegangenen Stellungnahmen nach § 8 Abs. 5 empfiehlt die Habilitationskommission dem Habilitationsausschuß (§ 2) mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Annahme oder die Ablehnung der schriftlichen Leistungen als Habilitationsleistungen gemäß § 3 Abs. 1 und begründet dies schriftlich. Eine Monographie gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 kann auch zur Überarbeitung zurückgegeben werden. Die zu behebenden Mängel sind schriftlich zu benennen.

(2) Bei einer Annahme ist das Vortragsthema gemäß § 3 Abs. 2 und § 5 Nr. 7 auszuwählen und vorzuschlagen.

(3) Der Habilitationsausschuß entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über die Empfehlungen und Vorschläge nach den Absätzen 1 und 2. Im Falle der Annahme ist das Vortragsthema festzusetzen. Gleichzeitig ist der Vortragstermin anzusetzen, der hochschulöffentlich bekannt gemacht wird. Im Falle der Ablehnung oder Rückgabe der Arbeit ist gemäß § 12 zu verfahren.

(4) Alle Abstimmungen über Leistungsbewertungen erfolgen offen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(5) Die Dauer des Habilitationsverfahrens soll 12 Monate seit Einreichung des Zulassungsantrages nicht überschreiten.

§ 10 Vortrag und Kolloquium

(1) Der Vortrag und das Kolloquium finden hochschulöffentlich und grundsätzlich während der Vorlesungszeit statt. Sie finden frühestens zwei Wochen, nachdem der antragstellenden Person das Thema mitgeteilt worden ist, statt, sofern Sie sich nicht mit einem früheren Termin einverstanden erklärt.

(2) Die Dauer des Vortrags soll 45 Minuten nicht überschreiten.

(3) An den wissenschaftlichen Vortrag schließt sich das Kolloquium an, das in der Regel 60 Minuten dauert. Der Dekan oder ein von ihm beauftragtes habilitiertes Mitglied der Fakultät leitet das Kolloquium. Es kann sich auf das ganze Fach/Fachgebiet erstrecken, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird. Das Fragerecht besitzen die Mitglieder der Habilitationskommission und des Habilitations-

ausschusses. Das Kolloquium wird eröffnet durch Fragen aus der Habilitationskommission.

§ 11 Feststellung der Lehrbefähigung

(1) Unmittelbar nach Abschluß des Kolloquiums beschließen die anwesenden Mitglieder der Habilitationskommission und des Habilitationsausschusses in gemeinsamer nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit über den Erfolg des Vortrags und des Kolloquiums. Werden diese Leistungen anerkannt, wird über alle erbrachten Leistungen ein Gesamtbeschluß gefaßt, mit dem die Lehrbefähigung festgestellt wird. Alle Abstimmungen erfolgen offen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(2) Im Gesamtbeschluß nach Absatz 1 ist auf der Grundlage einer entsprechenden Empfehlung der Habilitationskommission auch über die Bezeichnung des Habilitationsfaches zu entscheiden.

(3) Im Falle einer positiven Entscheidung über die schriftlichen Habilitationsleistungen und das Kolloquium teilt der Dekan dem Habilitanden unmittelbar nach Kolloquium, Beratung und Abstimmung mit, daß er das Habilitationsverfahren erfolgreich abgeschlossen hat und für welches Fach ihm die Lehrbefähigung zuerkannt wurde.

(4) Nach der Zuerkennung der Lehrbefähigung ist dem Habilitanden eine Urkunde auszuhändigen. Die Urkunde muß enthalten:

1. die wesentlichen Personalien des Habilitierten;
2. das Thema der Habilitationsschrift;
3. die Bezeichnung des Fachs, für das die Lehrbefähigung festgestellt wurde;
4. die Bezeichnung der Fakultät, die die Lehrbefähigung festgestellt hat;
5. Tag der Beschlußfassung über die Habilitation;
6. Unterschrift des Dekans und des Rektors;
7. Siegel der Universität.

Mit der Aushändigung der Urkunde ist das Habilitationsverfahren abgeschlossen und die Lehrbefähigung des Habilitanden bestätigt. Nach Aushändigung der Habilitationsurkunde besteht das Recht, beim Rektor der Universität Potsdam die Verleihung der Lehrbefugnis zu beantragen.

(5) Nach vollzogener Habilitation hat der Habilitierte das Recht auf Einsicht in die Verfahrensakten.

§ 12 Rückgabe, Wiederholung von Habilitationsleistungen

(1) Im Falle der Rückgabe der schriftlichen Habilitationsleistungen nach § 9 Abs. 1 wird gleichzeitig über den Zeitraum entschieden, innerhalb dessen die genannten Mängel der schriftlichen Habilitationsleistungen zu

beheben sind. Der Zeitraum sollte nicht mehr als 12 Monate betragen. Eine zweite Rückgabe zur Mängelbeseitigung ist ausgeschlossen.

(2) Entsprechendes gilt für den Vortrag und das Kolloquium, wenn diese gemäß § 10 Abs. 1 nicht anerkannt worden sind. Der öffentliche Vortrag ist mit einem neuen Thema anzusetzen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(3) Bei der Ablehnung der schriftlichen Leistungen als Habilitationsleistungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 ist eine einmalige Wiederholung des Verfahrens unter Einreichung schriftlicher Leistungen nach § 3 Abs. 1 zulässig. Ein Zulassungsantrag für ein neues Habilitationsverfahren im gleichen Fach/Fachgebiet kann erst nach Ablauf von 12 Monaten gestellt werden. Dies gilt auch bei Verfahren, die an anderen Hochschulen ohne Zuerkennung der Lehrbefähigung abgeschlossen worden sind. Anerkannte Leistungen können auf Antrag für das neue Verfahren angerechnet werden.

§ 13 Änderung bzw. Erweiterung des Gebietes der Lehrbefähigung

(1) Bereits Habilitierte können einen Antrag auf Änderung (Erweiterung oder Umbenennung) des Faches/ Fachgebietes ihrer Lehrbefähigung stellen. Die Zulassungsvoraussetzungen sind durch die Vorlage der Habilitationsurkunde erfüllt. In dem Antrag sind diejenigen Leistungen zu benennen, auf die sich der Änderungsantrag stützt. Soweit es sich um schriftliche Unterlagen handelt, sind diese einzureichen.

(2) Der Habilitationsausschuß entscheidet, ob dem Antrag ohne weiteres Verfahren entsprochen werden kann. Wird ein weiteres Verfahren für erforderlich gehalten, so gelten die Vorschriften für die Durchführung und den Abschluß von Habilitationsverfahren entsprechend. Im Änderungsverfahren darf eine Habilitationsschrift gemäß § 3 Abs. 1 nicht verlangt werden.

§ 14 Erlöschen der Lehrbefähigung

(1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.

(2) Die Feststellung der Lehrbefähigung ist zu widerrufen, wenn die Habilitation durch Täuschung, Bestechung usw. erlangt wurde.

(3) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 trifft der Fakultätsrat mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, wobei der betroffenen Person vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Vorläufige Diplomprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Potsdam

Vom 13. Oktober 1994

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) am 13.10.94 die folgende vorläufige Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre erlassen:¹

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studenumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 16 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 17 Zulassung zur Prüfung
- § 18 Umfang und Art der Prüfung
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen
- § 22 Zusatzfächer

¹ Genehmigt mit Schreiben des MWFK vom 4.8.1995.

- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 24 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 25 Zeugnis
- § 26 Diplomurkunde

IV. **Schlußbestimmungen**

- § 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Aberkennung des Diplomgrades
- § 30 Übergangsbestimmungen
- § 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. ALLGEMEINES

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Betriebswirtschaftslehre. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat² die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Das Studium soll dem Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre den Diplomgrad "Diplom-Kaufmann" (Dipl.-Kfm.) oder "Diplom-Kauffrau" (Dipl.-Kffr.).

§ 3

Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.³

² Kandidat ist in dieser Ordnung als neutrale Bezeichnung zu verstehen, die sowohl weibliche als auch männliche Studierende umfaßt. Entsprechendes gilt für die Bezeichnung Professor, Prüfer etc.

³ Eine Anpassung erfolgt nach Verabschiedung der neuen Rahmenprüfungsordnung der KMK.

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich soll insgesamt etwa 160 Semesterwochenstunden betragen. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß der Studierende im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4

Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie soll in der Regel vor Beginn des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil umfaßt die Anfertigung der Diplomarbeit, der zweite Teil die Anfertigung der Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen. Der zweite Teil der Diplomprüfung soll bis zum Ende des neunten Semesters abgeschlossen werden.

(3) Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung soll spätestens im vierten und die Meldung zur Diplomprüfung im achten Studiensemester erfolgen, und zwar jeweils mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin durch Einreichen eines schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung (§ 9 bzw. § 17) beim Prüfungsamt.

(4) Die Prüfungen können auch früher abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(5) Die Prüfungsverfahren und Zulassungsvoraussetzungen können in der Anlaufphase der Fakultät modifiziert werden, soweit ihre faktischen Voraussetzungen noch nicht vorliegen.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuß für Wirtschaftswissenschaft. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der hauptamtlich in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät tätigen Professoren von diesen gewählt. Vier der fünf Professoren, darunter der Vorsitzende, sollen dem Bereich Wirtschaftswissenschaft angehören. Dabei ist die Fachstruktur des Bereichs zu berücksichtigen. Je ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter von diesen und aus der Gruppe der Studierenden von diesen gewählt. Die studentischen Mitglieder sollten bereits die Diplom-Vorprüfung abgelegt haben. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des

Vorsitzenden und seines Stellvertreters Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechts.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Feststellung der Fachnoten, der Note der Diplomarbeit sowie der Gesamtnote und damit des Prüfungsergebnisses. Darüber hinaus entscheidet er über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuß hat dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung von Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und über den Verlust von Prüfungsansprüchen sowie für den Bericht an den Fakultätsrat.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, zwei Professoren und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und bei der Bestellung von Prüfern und Protokollführern nicht stimmberechtigt.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Vertreter, die Prüfer und die Protokollführer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Bekanntgabe von Beschlüssen oder Beratungsergebnissen erfolgt nur durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt.

(7) Dem Prüfungsausschuß steht als Geschäftsstelle das Prüfungsamt zur Verfügung.

(8) Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses und des Prüfungsamtes sowie Benachrichtigungen der Prüfungskandidaten erfolgen durch Aushang am Schwarzen Brett des Prüfungsamtes.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer sowie die Beisitzer für die mündlichen Prüfungen. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern dürfen im Regelfall nur die hauptamtlich in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät tätigen Professoren und Privatdozenten bestellt werden. Der Prüfungsausschuß kann in begründeten Ausnahmefällen entpflichtete oder ausgeschiedene Prüfer, Honorarprofessoren und Privatdozenten der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät sowie hauptamtliche und entpflichtete Professoren und Privatdozenten anderer Fakultäten dieser Universität oder anderer gleichgestellter Hochschulen zu Prüfern bestellen. Zum Beisitzer und zugleich Protokollführer können wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter und wissenschaftliche Hilfskräfte bestellt werden, die eine Diplomprüfung nach dieser Prüfungsordnung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für jeden Prüfungstermin bestellt der Prüfungsausschuß die Prüfer, die die Klausuraufgaben sowie die Diplomarbeitsthemen stellen, die mündlichen Prüfungen abnehmen und die entsprechenden Prüfungsleistungen bewerten.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt durch Aushang oder auf andere Weise dafür, daß dem Kandidaten die Namen der vom Prüfungsausschuß bestellten Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden. Der Kandidat kann auf die Einhaltung dieser Frist schriftlich verzichten.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dies gilt auch für die Diplom-Vorprüfung. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den

Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 17 Abs. 1 BBHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, ist die Prüfung im nächsten Termin fortzusetzen und die Meldung zu dieser Prüfung im Studienbuch zu streichen; bei mündlichen Prüfungen wird ein neuer Termin festgesetzt. Bei Erkrankung während der Prüfung ist ein

ärztliches Attest einzureichen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsausschuß benannten Vertrauensarztes verlangen. Prüfungsleistungen aus dem Termin, in dem die Prüfung aus triftigen Gründen abgebrochen wurde, werden angerechnet. Die Diplomprüfung wird jedoch auf Antrag des Kandidaten nicht fortgesetzt, wenn sie aufgrund der erbrachten Leistungen nicht mehr zu bestehen ist. Die Diplomprüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden nach den Vorschriften des § 23. Eine nachträgliche Aberkennung von Prüfungsergebnissen auf Antrag des Kandidaten ist nicht möglich.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden, insbesondere wiederholten Fällen gemäß Satz 1 kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. DIPLOM-VORPRÜFUNG

§ 9

Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,

2. an der Universität Potsdam für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre eingeschrieben ist und

3. an folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung teilgenommen und jeweils einen Übungsschein aus einer zweistündigen Klausurarbeit erworben hat:

- 3.1 Buchhaltung,
- 3.2 Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler,
- 3.3 Informatik.

Bei gestreckter Prüfung (§ 11 Absatz 3) sind diese Übungsscheine spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur letzten Fachprüfung vorzulegen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Absatz 5 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich innerhalb der bekanntgegebenen Fristen beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch,
3. ein tabellarischer Lebenslauf mit Paßbild,
4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung wird für jedes Fach gesondert in das Studienbuch eingetragen. Die Zulassung zum Fach Betriebswirtschaftslehre erfolgt nur, wenn der Leistungsnachweis gemäß Absatz 1 Nr. 3.1 vorgelegt wird; dieser Leistungsnachweis muß spätestens im Zeitpunkt der betroffenen Klausurarbeit gemäß § 11 Absatz 4 vorliegen.

(5) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Absatz 3 Satz 6 dessen Vorsitzender.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in § 9 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Gel-

tungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder

4. der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 14 Absatz 2) verloren hat.

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Im Studiengang Betriebswirtschaftslehre erstreckt sich die Diplom-Vorprüfung einheitlich auf die folgenden Fächer:

1. Betriebswirtschaftslehre,
2. Volkswirtschaftslehre,
3. Statistik,
4. Recht (wirtschaftlich relevante Teile des Privaten und des Öffentlichen Rechts).

(3) Die Vorprüfung aller vier Fächer gemäß Absatz 2 erfolgt in einem Prüfungstermin (Blockprüfung). Einzelne dieser vier Fachprüfungen können aber auf Prüfungstermine vor Beginn des zweiten bis vierten Studienseesters vorgezogen werden (gestreckte Prüfung); die nicht vorgezogenen Fachprüfungen sind dann gemäß Satz 1 als Blockprüfung abzulegen. Zu jeder Fachprüfung ist eine gesonderte Anmeldung innerhalb der vom Prüfungsausschuß festgesetzten Fristen beim Prüfungsamt erforderlich.

(4) Die Fachprüfungen nach Absatz 2 bestehen aus je einer Klausurarbeit (§ 12).

(5) Wurde die Klausurarbeit wiederholt und wurde sie erneut mit "nicht ausreichend" gemäß § 13 bewertet, wird der Kandidat auf Antrag einer mündlichen Ergänzungsprüfung (§ 15) unterzogen.

(6) Gegenstand der Fachprüfungen ist der Inhalt der den Fächern jeweils zugeordneten Lehrgebiete.

(7) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(8) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 17 Abs. 1 BBHG ersetzt werden.

§ 12 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Bearbeitungszeit jeder Klausurarbeit beträgt vier Zeitstunden. Die Ausführungsbestimmungen können eine Aufspaltung in Teilklausurarbeiten von zusammen vier Stunden vorsehen. Für Kandidaten aus dem fremdsprachigen Ausland wird die Bearbeitungsdauer der Klausurarbeit auf Antrag auf fünf Zeitstunden verlängert.

(3) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfern (§ 6) gemäß § 13 Absatz 1 zu bewerten. Von der Beteiligung von zwei Prüfern kann nur aus wichtigen Gründen durch Beschluß des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen beider Prüfer. Erfolgt eine Aufspaltung in Teilklausurarbeiten gemäß Absatz 2 Satz 2, werden die Einzelbewertungen der Teilklausuren proportional zur Klausurzeit gewichtet zu einer Note zusammengefaßt.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Fachprüfungen) werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Werte zwischen den Noten 1 und 5 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3 und 4,7 sind ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (bis 4,0) ist. Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind.

(4) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nicht gerundeten Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern gemäß § 11 Absatz 2 und 3, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen. Die Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestandenen Fachprüfung abgeschlossen sein.

(2) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb eines Jahres nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder - bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen - nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 15 Mündliche Ergänzungsprüfung

(1) Eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 11 Absatz 6 wird vor mindestens einem Prüfer und einem Beisitzer (§ 6) als Gruppenprüfung mit maximal vier Kandidaten oder als Einzelprüfung abgelegt.

(2) Die mündliche Ergänzungsprüfung dauert je Kandidat und Fach in der Regel mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.

(3) Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Fachnote "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0) festgesetzt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in jedem Fach in einem Protokoll festzuhalten.

ten. Das Protokoll ist von dem Prüfer und dem Protokollführer (§ 6) zu unterzeichnen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung durch das Prüfungsamt bekanntzugeben.

(5) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) Der Antrag auf mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 11 Absatz 6 ist innerhalb der vom Prüfungsausschuß bestimmten Frist zu stellen. § 14 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 16 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung des Studiengangs (Betriebswirtschaftslehre), die Prüfungsfächer und Prüfer, die einzelnen Fachnoten sowie die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist. Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch wegen Fristversäumnis gemäß § 14 Absatz 2 verloren, ist dies in der Bescheinigung zu vermerken.

III. DIPLOMPRÜFUNG

§ 17

Zulassung zur Prüfung

(1) Zum ersten Teil der Diplomprüfung (Diplomarbeit) kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. die Diplom-Vorprüfung in den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung oder Wirtschaftswissenschaften oder eine gemäß § 7 Absatz 2 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat und
3. an der Universität Potsdam für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre eingeschrieben ist.

(2) Zum zweiten Teil der Diplomprüfung (Fachprüfungen) kann nur zugelassen werden, wer darüber hinaus

1. die Diplomarbeit (§ 19) mit Erfolg abgeschlossen hat;
2. einen Übungs- oder Seminarschein "Wirtschaftsenglisch" vorlegt;
3. Übungs- oder Seminarscheine aus dem Hauptstudium gemäß Absatz 3 vorlegt;
4. ein gelenktes Pflichtpraktikum (§ 17 Abs. 4) absolviert hat.

(3) Im Studiengang Betriebswirtschaftslehre müssen folgende Übungs- oder Seminarscheine aus Prüfungsfächern gemäß § 18 Absatz 3 vorgelegt werden:

1. ein Schein aus dem Prüfungsgebiet Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
2. ein Schein aus dem Prüfungsgebiet Allgemeine Volkswirtschaftslehre,
3. ein Schein aus dem Prüfungsgebiet einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre,
4. ein Schein aus dem Prüfungsgebiet einer zweiten Speziellen Betriebswirtschaftslehre,
5. ein Schein aus dem Prüfungsgebiet eines Wahlpflichtfaches.

(4) Das gelenkte Pflichtpraktikum gemäß Absatz 2 umfaßt eine Dauer von vier Monaten. Es kann durch eine abgeschlossene kaufmännische Lehre oder eine gleichwertige praktische Tätigkeit ersetzt werden; die Einzelheiten

des gelenkten Pflichtpraktikums regelt die Praktikantenordnung.

(5) Die Übungs- oder Seminarscheine gemäß Absatz 2 und 3 müssen mindestens zwei mit "ausreichend" oder besser bewertete schriftliche Leistungen bescheinigen, wobei eine Klausurarbeit über mindestens drei Zeitstunden als zwei Leistungen gilt.

(6) In dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind jeweils die gewählten Prüfungsfächer und Prüfer gemäß § 18 und § 19 Absatz 4 Satz 3 sowie gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 22 zu bezeichnen. Im übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

(7) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung erfolgt getrennt für die Diplomarbeit (Absatz 1) sowie für die Fachprüfungen (Absatz 2 bis 6) innerhalb der jeweils durch Aushang bekanntgegebenen Frist beim Prüfungsamt. Die Zulassungen werden jeweils in das Studienbuch eingetragen. Zu jeder Fachprüfung gemäß § 18 Absatz 3 ist eine gesonderte Anmeldung beim Prüfungsamt erforderlich. Die Zulassung zum zweiten Teil der Diplomprüfung wird für jedes Fach gesondert in das Studienbuch eingetragen. Die Scheine zu Absatz 2 müssen spätestens im Zeitpunkt der Diplomklausur für das jeweils betroffene Fach vorliegen.

§ 18

Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit (§ 19), den Klausurarbeiten, den mündlichen Prüfungen (§ 21) und wird zeitlich in der genannten Reihenfolge abgelegt.

(2) Der zweite Teil der Diplomprüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre erstreckt sich auf folgende fünf Fächer:

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
2. Allgemeine Volkswirtschaftslehre,
3. eine Spezielle Betriebswirtschaftslehre gemäß Absatz 4,
4. eine zweite Spezielle Betriebswirtschaftslehre gemäß Absatz 4 und
5. ein Wahlpflichtfach gemäß Absatz 5.

(3) Die Prüfung der fünf Fächer gemäß Absatz 2 erfolgt in einem Prüfungstermin (Blockprüfung). Einzelne dieser fünf Fachprüfungen können aber auf Prüfungstermine vor Beginn des neunten Studiensemesters vorgezogen werden (gestreckte Prüfung); die nicht vorgezogenen Fachprüfungen sind dann gemäß Satz 1 als Blockprüfung abzulegen.

(4) Folgende Spezielle Betriebswirtschaftslehren kann der Kandidat wählen:

1. Marketing (Absatz und Beschaffung),
2. Organisation und Personalwesen,
3. Rechnungswesen und Wirtschaftsprüfung oder
4. Finanzierung und Banken.

(5) Als Wahlpflichtfach im Studiengang Betriebswirtschaftslehre kann der Kandidat wählen:

1. Statistik,
2. Volkswirtschaftslehre,
3. Wirtschaftspolitik,
4. Finanzwissenschaften,
5. Recht für Wirtschaftswissenschaftler,
6. Politikwissenschaft oder
7. Soziologie.

Soweit diese Fächer in der Lehre größere sachliche Überschneidungsbereiche aufweisen, kann der Prüfungsausschuß ihre Kombination in einer Prüfung ausschließen oder fordern.

(6) Jede Fachprüfung nach Absatz 2, 4, 5 und 6 besteht aus einer Klausurarbeit und gegebenenfalls einer mündlichen Prüfung nach Maßgabe des § 21. Klausurarbeit und mündliche Prüfung eines Faches werden in einem Prüfungstermin innerhalb von 4 Monaten abgelegt. Dies gilt nicht für Nachprüfungen im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 2 und für die Fälle, in denen auf Wunsch des Kandidaten seine Prüfung verschoben wird, weil der vorgesehene Prüfer - z.B. wegen Erkrankung - nicht prüfen kann.

(7) Wird das Lehrangebot zum Wahlpflichtfach gemäß Absatz 4 bis 6 nicht von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam erbracht und hat die das Lehrangebot erbringende Fakultät in ihrer Prüfungsordnung andere Prüfungsmodalitäten als in Absatz 8, so regeln die Ausführungsbestimmungen, ob in diesem Wahlpflichtfach die Prüfungsmodalitäten der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät Potsdam oder die Prüfungsmodalitäten der das Lehrangebot erbringenden Fakultät anzuwenden sind.

(8) Gegenstand der Fachprüfungen ist der Inhalt der den Fächern jeweils zugeordneten Lehrgebiete.

(9) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 19

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Der Kandidat hat sich dabei zwischen der Diplomarbeit A oder der Diplomarbeit B zu entscheiden.

(2) Das Thema der Diplomarbeit im Studiengang Betriebswirtschaftslehre ist grundsätzlich den Fächern Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Allgemeine Volkswirtschaftslehre oder einer Speziellen Betriebswirtschaftslehre gemäß § 18 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 und Absatz 5 Nr. 1 bis 6 zu entnehmen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel von einem der in § 6 Absatz 1 Satz 3, in Ausnahmefällen von

einem der in § 6 Absatz 1 Satz 4 genannten Prüfer vergeben. Das Prüfungsamt gibt für jeden Prüfungstermin die Namen der Prüfer bekannt, die in den einzelnen Fächern Diplomarbeitsthemen stellen.

(4) Den Kandidaten ist nach Möglichkeit die Wahl zwischen verschiedenen Fächern und bei mehreren Prüfern in einem Fach die Wahl zwischen diesen Prüfern einzuräumen. Die Anzahl der zu vergebenden Diplomarbeiten kann für den einzelnen Prüfer mit dem Ziel beschränkt werden, auf eine nach Fächern und Prüfern gleichmäßige Verteilung der Diplomarbeiten hinzuwirken; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß auf Antrag des Prüfers. Bei der Anmeldung zum ersten Teil der Diplomprüfung hat deshalb der Kandidat zwei Ersatzprüfer und ggf. bis zu zwei Ersatzfächer anzugeben, welche bei einer Beschränkung gemäß Satz 2 nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit A beträgt sechs Monate. Sie beginnt mit dem Tag der Zuteilung des Themas. Der Kandidat hat innerhalb des gewählten Prüfungsfaches ein Vorschlagsrecht für das Themengebiet oder Thema. Der Prüfer soll sachlich vertretbare Vorschläge berücksichtigen. Der Prüfer (Themensteller) gibt das mit dem Kandidaten vereinbarte Thema dem Prüfungsamt bekannt. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist nicht möglich.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit B beträgt drei Monate. Sie beginnt mit dem Tag der Zuteilung des Themas. Das vom Prüfer gestellte Thema muß so beschaffen sein, daß ein Abschluß innerhalb der vorgegebenen Frist möglich ist. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf begründeten Antrag und mit Zustimmung des Themenstellers im Einzelfall die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern.

(7) In begründeten Ausnahmefällen kann das Thema der Diplomarbeit nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. Hierüber entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(8) Der Kandidat hat der Diplomarbeit ein Verzeichnis der von ihm benutzten Literatur und anderen Quellen beizufügen. Alle Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen wurden, sind eindeutig als solche kenntlich zu machen. Der Kandidat hat eine eigenhändig unterschriebene Versicherung abzugeben, daß er die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat. Die Versicherung hat auch die Erklärung zu enthalten, daß die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(9) Jede vollständige oder teilweise Publikation der Diplomarbeit vor Abschluß der Diplomprüfung bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einverständnis mit dem Themensteller.

§ 20

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei fachlich zuständigen Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Der Themensteller der Arbeit ist einer dieser Prüfer. Von der Bewertung durch zwei Prüfer kann nur aus zwingenden Gründen durch Beschluß des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Diplomarbeit ist in jedem Fall dann von einem zweiten Prüfer zu begutachten und zu bewerten, wenn der Themensteller sie mit "nicht ausreichend" bewertet hat. Der zweite Prüfer wird auf Vorschlag des Themenstellers vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 13 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr oder bewertet nur einer der beiden Prüfer die Arbeit mit "nicht ausreichend", wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der drei Noten "ausreichend" oder besser sind.

§ 21

Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen der fünf Fachprüfungen (§ 18 Absatz 2) bestehen aus je einer Klausurarbeit von fünf Zeitstunden. Die Ausführungsbestimmungen können eine Aufspaltung in Teilklausurarbeiten von zusammen fünf Stunden vorsehen. Für Kandidaten aus dem fremdsprachigen Ausland wird die Bearbeitungsdauer auf Antrag auf sechs Stunden verlängert. § 12 Absatz 1 gilt entsprechend.

(2) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfern (§ 6) gemäß § 13 Absatz 1 zu bewerten. Von der Bewertung durch zwei Prüfer kann nur aus zwingenden Gründen durch Beschluß des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. Die Klausurarbeit ist auf jeden Fall dann von einem zweiten Prüfer zu bewerten, wenn der erste Prüfer sie mit "nicht ausreichend" bewertet hat.

(3) Auf Beschluß des Prüfungsausschusses kann bei besonderen Gegebenheiten in einzelnen Fächern die Anrechnung der Note eines Übungs- oder Seminarscheines auf die Note der Klausurarbeit mit einem Gewicht von bis zu 20 v.H. eingeführt werden. Die Anrechnung erfolgt auf Antrag des Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung.

(4) Die mündliche Prüfung schließt sich gemäß § 18 Absatz 1 und 9 an die schriftliche Prüfung an. Eine

mündliche Prüfung findet stets in den Fächern gemäß § 18 Absatz 2 Nr. 3 bis 5 statt. In den übrigen Fächern findet sie nur statt, wenn die Klausurarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder der Kandidat innerhalb der vom Prüfungsausschuß dafür bestimmten Frist einen Antrag auf mündliche Prüfung stellt.

(5) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(6) Mündliche Prüfungen erfolgen als Gruppenprüfung in einer Gruppe von drei Kandidaten mit einer Dauer von in der Regel mindestens 45 und höchstens 60 Minuten oder als Einzelprüfung mit einer Dauer von in der Regel mindestens 15, höchstens 30 Minuten.

(7) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer und einem Beisitzer (§ 6) abgelegt.

(8) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in jedem Fach in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von dem Prüfer und dem Beisitzer, der Protokollführer ist (§ 6 Absatz 1 Satz 3 bis 5), zu unterzeichnen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluß an die mündliche Prüfung durch das Prüfungsamt bekanntzugeben.

(9) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 22

Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Die Entscheidung über die Zulassung eines Zusatzfaches trifft der Prüfungsausschuß.

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 23

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen in der Diplomprüfung und das Bestehen der Diplomprüfung gilt § 13 entsprechend. Hat in einem Prüfungsfach eine mündliche Prüfung stattgefunden, so errechnet sich die Fachnote als arithmetisches Mittel aus der Note der Klausurarbeit und der Note der mündlichen Prüfung in diesem Prüfungsfach. Hat in einem Prüfungsfach keine mündliche Prüfung stattgefunden, so gilt die gemäß § 21 Absatz 2 festgesetzte Note der Klausurarbeit als Fachnote.

(2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Note der Diplomarbeit und die Fachnoten in jedem der fünf Prüfungsfächer gemäß § 18 Absatz 2 mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind. Die Diplomprüfung ist auch dann bestanden, wenn die Note der Diplomarbeit und vier der fünf Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind und für die Fachnote "nicht ausreichend" in einem der fünf Prüfungsfächer ein Ausgleich gemäß Satz 3 Nr. 2 möglich ist. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden,

1. wenn die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder
2. wenn in einem Prüfungsfach gemäß § 18 Absatz 2 nur die Fachnote "nicht ausreichend" erzielt wurde und nicht mindestens die Fachnote "gut" in einem anderen Prüfungsfach oder in der Diplomarbeit oder die Fachnote "befriedigend" in zwei anderen Prüfungsfächern oder in einem anderen Prüfungsfach und in der Diplomarbeit erreicht wurde. Aus der Gruppe der Wahlfächer sind hierbei nur Fachnoten aus den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern zu berücksichtigen.

(3) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Fachnoten und der Note der Diplomarbeit gebildet. Im übrigen gilt § 13 Absatz 4 und 5 entsprechend.

(4) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach § 13 Absatz 4 wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,5 ist.

§ 24

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomarbeit kann bei nicht ausreichender Leistung einmal wiederholt werden.

(2) Die Fachprüfungen können bei nicht ausreichender Leistung zweimal wiederholt werden, es sei denn, die Diplomarbeit wurde wiederholt; in diesem Fall ist nur eine einmalige Wiederholung der Fachprüfungen zulässig. Mindestens mit "ausreichend" (bis 4,0) bewertete einzelne Prüfungsleistungen werden bei der Wiederholung angerechnet.

(3) Die Fristen, innerhalb deren die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen, bestimmt der Prüfungsausschuß. § 14 Absatz 1 Satz 5 sowie Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 25

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen nach Erbringung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, aus dem die Gesamtnote, die Namen der beteiligten Prüfer und die Fachnoten der einzelnen Prüfungsfächer zu ersehen sind. In das Zeugnis werden

auch Thema und Note der Diplomarbeit sowie auf Antrag des Kandidaten die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Der Leistungsnachweis gemäß § 17 Absatz 2 Nr. 3 kann auf Antrag des Kandidaten im Diplomzeugnis mit der Bewertung aufgeführt werden; die Bewertung geht nicht in die Gesamtnote ein. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

(2) Hat der Kandidat die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplomprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplomprüfung nicht bestanden ist. Hat der Kandidat die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch wegen Fristversäumnis gemäß § 24 Absatz 3 verloren, ist dies in der Bescheinigung zu vermerken.

§ 26

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von dem Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Potsdam versehen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 27

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß der Prüfungsteile gemäß § 4 Absatz 2 wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Entsprechendes gilt für die Diplom-Vorprüfung.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Feststellung der Note bzw. des Prüfungsergebnisses durch den Prüfungsausschuß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29

Aberkennung des Diplomgrades

Die Aberkennung des Diplomgrades erfolgt durch den Fakultätsrat, wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Diplomgrad durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. In diesem Fall ist die Diplomurkunde einzuziehen.

§ 30

Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studenten Anwendung, die ab Wintersemester 1991/92 erstmalig für den Studiengang Volks- oder Betriebswirtschaftslehre bzw. Wirtschaftswissenschaften an der Universität Potsdam eingeschrieben worden sind.

§ 31

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Ordnung für Intensivkurse in Deutsch als Fremdsprache der Universität Potsdam

Vom 27. Juli 1995

Die Universität Potsdam hat für ausländische Studienbewerber mit unzureichenden Deutschkenntnissen Intensivkurse in Deutsch als Fremdsprache zur Vorbereitung auf die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH - ehemals PNdS) eingerichtet. Gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) hat der Senat der Universität Potsdam zur Regelung dieser Kurse folgende Ordnung erlassen:¹

Übersicht:

- § 1 Stellung und Aufgabe der Intensivkurse
- § 2 Voraussetzungen für die Aufnahme in die Intensivkurse
- § 3 Aufnahmeverfahren
- § 4 Dauer und Art der Kurse
- § 5 Immatrikulation der Teilnehmer
- § 6 Rechte und Pflichten der Kursteilnehmer
- § 7 Beendigung der Teilnahme an den Intensivkursen
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Stellung und Aufgabe der Intensivkurse

(1) Die Intensivkurse in Deutsch als Fremdsprache sind Einrichtungen im Sinne von § 2 der Satzung des Sprachenzentrums der Universität Potsdam und dienen der Vermittlung von ausreichenden Deutschkenntnissen für ausländische Studienbewerber.

(2) Organisation und Durchführung der Lehrveranstaltungen obliegen dem Sprachenzentrum unter Verantwortung der Koordinatorin/des Koordinators des Bereiches Deutsch.

(3) Die Aufgabe der Intensivkurse ist es, Studienbewerber mit Vorbildungsnachweisen, die einen direkten Hochschulzugang ermöglichen, auf die Prüfung zur Feststellung der nach § 1 Abs. 3 Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam (AMBek.UP 1992 Nr. 3) für die Aufnahme des Fachstudiums geforderten Deutschkenntnisse vorzubereiten.

§ 2

Voraussetzungen für die Aufnahme in die Intensivkurse

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Intensivkurse ist die Teilnahme an der Zulassungsprüfung. Auf Antrag kann auch eine nicht bestandene "Deutsche Sprachprüfung

¹ Weibliche Amts- und Funktionsträgerinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber" (DSH - ehemals PNdS) gewertet werden.

(2) Für die Teilnahme an der Zulassungsprüfung ist ein Nachweis über Kenntnisse in der deutschen Sprache auf dem Niveau der Grundstufe II zu erbringen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Intensivkurse besteht im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten, sofern die übrigen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 3

Aufnahmeverfahren

(1) Ausländische Studienbewerber, die ordnungs- und fristgemäß einen Antrag auf Zulassung zum Fachstudium gestellt haben, können gleichzeitig die Aufnahme in einen studienvorbereitenden Deutschkurs beantragen.

(2) Ist die in § 2 Abs. 2 genannte Bedingung erfüllt, so erhält der Studienbewerber nach Prüfung durch das Akademische Auslandsamt eine Einladung zur Zulassungsprüfung.

(3) Die Zulassungsprüfung für die Aufnahme in die Intensivkurse erfolgt ca. drei Wochen vor Semesterbeginn.

(4) Die in der Zulassungsprüfung erzielten Ergebnisse sind entscheidend für die Zulassung in einen der beiden am Sprachenzentrum angebotenen Intensivkurse (s. § 4 Abs.1).

(5) Wer in der Zulassungsprüfung zwischen 60 - 100 % der möglichen Punktzahl erreicht hat, kann in den einsemestrigen Oberstufenkurs aufgenommen werden. Kandidaten, die zwischen 40 - 60 % der möglichen Punktzahl erreicht haben, können in den Mittelstufenkurs aufgenommen werden, der ebenfalls ein Semester umfaßt (vgl. auch § 4).

(6) Gibt es mehr Bewerber als Plätze zur Verfügung stehen, so entscheidet die erreichte Punktzahl. Bewerber, die nicht berücksichtigt werden können, kommen auf die Warteliste und können nachrücken, wenn 14 Tage nach Semesterbeginn nicht alle Zugelassenen den Platz in Anspruch nehmen.

(7) Über die Aufnahme in die Kurse wird in der Einschreibewoche durch Aushang im Akademischen Auslandsamt und Sprachenzentrum informiert.

(8) Bei freien Plätzen besteht in der Einschreibewoche für diejenigen Kandidaten, die die erforderliche Punktzahl nicht erreicht haben, die Möglichkeit eines zusätzlichen Eignungsgesprächs vor der Aufnahmekommission.

§ 4

Dauer und Art der Kurse

(1) Die studienvorbereitenden Sprachkurse in Deutsch als Fremdsprache sind Intensivkurse mit mindestens 24 Wochenstunden pro Semester. Die Kursdauer entspricht der jeweils festgelegten Vorlesungszeit. Es werden ein Mittelstufen- und ein Oberstufenkurs angeboten. Die Zahl

der zugelassenen Teilnehmer soll 25 pro Kurs nicht übersteigen.

(2) Der Oberstufenkurs endet mit der Deutschen Sprachprüfung (DSH/PNdS). Der Mittelstufenkurs endet ohne Abschlußprüfung mit dem jeweiligen Semester.

(3) Der Übergang vom Mittelstufenkurs zum Oberstufenkurs erfolgt nicht automatisch. Die Kandidaten müssen sich mit den Neubewerbern erneut der Zulassungsprüfung stellen.

(4) Eine Wiederholung der Kurse kann nur auf Antrag erfolgen. Über den Antrag befindet die Aufnahmekommission. Der Besuch der Kurse darf insgesamt drei Semester nicht überschreiten.

§ 5

Immatrikulation der Teilnehmer

(1) Die Teilnehmer der Intensivkurse in Deutsch als Fremdsprache werden in Anwendung des § 1 Abs. 5 Immatrikulationsordnung für die Dauer ihrer Teilnahme an den Kursen immatrikuliert. Sie können nicht am Fachstudium teilnehmen. Die Unterrichtssemester in den Deutschkursen werden nicht auf das Fachstudium angerechnet.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an den Intensivkursen in Deutsch als Fremdsprache verschafft keinen Rechtsanspruch auf Zulassung zum Fachstudium. Die Immatrikulation ist bei Ausscheiden aus den Kursen auch dann zurückzunehmen, wenn trotz erfolgreichem Abschluß der Prüfung zur Feststellung der deutschen Sprachkenntnisse eine Zulassung zum Fachstudium für das nächstfolgende Semester nicht möglich ist.

(3) Die Teilnehmer der Intensivkurse in Deutsch als Fremdsprache sind mit dem Zulassungsbescheid darauf hinzuweisen, daß ihre Immatrikulation im Falle ihres Ausscheidens aus den Kursen zurückgenommen wird.

§ 6

Rechte und Pflichten der Kursteilnehmer

(1) Als Studierende der Universität Potsdam haben die Kursteilnehmer alle Rechte und Pflichten wie die anderen Studenten, einschließlich des aktiven und passiven Wahlrechts in bezug auf Gremien der studentischen und akademischen Selbstverwaltung der Universität.

(2) Die Teilnehmer der Intensivkurse in Deutsch als Fremdsprache sind zum Besuch der Lehrveranstaltungen verpflichtet. Unterrichtsversäumnisse wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die ein Fernbleiben unvermeidbar machen, sind der Koordinatorin/dem Koordinator für DaF unverzüglich mitzuteilen. Diese(r) ist bei Anhaltspunkten, an der Richtigkeit der zur Entschuldigung vorgetragenen Sachverhalte zu zweifeln, berechtigt, eine Glaubhaftmachung des Versäumnisgrundes zu verlangen. Bei Erkrankungen von längerer Dauer als drei Tagen ist unverzüglich (spätestens am dritten Fehltag) ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Teilnehmer können an den

religiösen oder staatlichen Feiertagen ihres Heimatlandes vom Unterricht befreit werden.

§ 7

Beendigung der Teilnahme an den Intensivkursen

(1) Die Teilnahme an den Intensivkursen in Deutsch als Fremdsprache endet

- durch Ausscheiden der Teilnehmer,
- mit bestandener "Deutscher Sprachprüfung" (DSH),
- nach erfolgloser Wiederholung der Teilnahme an der DSH,
- bei Nichterreichen der erforderlichen Qualifikation für die Oberstufe bei erneuter Teilnahme an der Zulassungsprüfung nach Besuch eines Mittelstufenkurses,
- bei Erreichen der Höchstdauer der Teilnahme an den Intensivkursen gem. § 4 Abs. 4,
- durch Ausschluß.

(2) Ein Studierender kann aus den Intensivkursen in Deutsch als Fremdsprache ausgeschlossen werden,

1. wenn er durch wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht in erheblichem Maße gegen seine Pflichten gem. § 6 Abs. 2 verstößt. Der Ausschluß setzt voraus, daß der Studierende nach mehrfachem unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht schriftlich verwarnet worden ist. In dieser Verwarnung sind die Fälle unentschuldigtem Fernbleibens vom Unterricht, die ihr zugrunde liegen, zu benennen. Weiterhin ist in dieser Verwarnung der Studierende darauf hinzuweisen, daß er bei erneutem wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht aus den Intensivkursen ausgeschlossen werden kann. Ein entsprechende Verwarnung soll dann erfolgen, wenn der Studierende in einem Kurs unentschuldig an mehr als sieben Unterrichtstagen gefehlt hat. Ein erheblicher Verstoß im Sinne von Satz 1 gegen die Verpflichtung zum Besuch der Unterrichtsveranstaltungen liegt vor, wenn der Studierende nach erfolgter Verwarnung an mehr als drei Tagen im laufenden Semester unentschuldig dem Unterricht fernbleibt,
 2. wenn er zu Beginn der Kurse ohne ausreichende Entschuldigung mehr als zwei Wochen dem Unterricht ferngeblieben ist,
 3. wenn er in einem Semester an mehr als 30 Tagen dem Unterricht ferngeblieben ist, unabhängig von jedem Entschuldigungsgrund. Der Studierende ist in Fällen länger dauernder Verhinderung der Teilnahme am Unterricht auf die Möglichkeit, einen Antrag auf Beurlaubung zu stellen, hinzuweisen.
- (3) Über die Maßnahme der Verwarnung gem. Absatz 2 entscheidet der/die Koordinator/in für Deutsch als Fremdsprache am Sprachenzentrum. Über Verwarnungen mit Androhung des Ausschlusses sowie über den Ausschluß von Kursteilnehmern befindet die Konferenz der DaF-Lehrer am Sprachenzentrum unter Einbeziehung

des für ausländische Studienbewerber zuständigen Mitarbeiters des Akademischen Auslandsamtes. Der Studierende bekommt einen schriftlichen Bescheid über die getroffenen Ordnungsmaßnahmen.

(4) Die Kursteilnehmer erhalten in allen Fällen der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses durch das Akademische Auslandsamt einen Bescheid über die Beendigung der Immatrikulation.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Ordnung über das Studienkolleg der Universität Potsdam (Kollegordnung)

Vom 27. Juli 1995

Gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) hat der Senat der Universität Potsdam am 27. Juli 1995 folgende Ordnung erlassen:¹

Übersicht:

- § 1 Stellung und Aufgaben des Studienkollegs
- § 2 Leitung, Lehrkräfte, Lehrerkonferenz des Studienkollegs, Beirat
- § 3 Aufnahme in das Studienkolleg
- § 4 Rechtsstellung der Kollegiaten
- § 5 Rechte und Pflichten der Kollegiaten
- § 6 Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise
- § 7 Beendigung der Zugehörigkeit zum Studienkolleg
- § 8 Ordnungsmaßnahmen
- § 9 Schlußbestimmungen

§ 1 Stellung und Aufgaben des Studienkollegs

(1) Das Studienkolleg der Universität Potsdam ist eine zentrale Betriebseinheit in der Verantwortung des Senats.

(2) Das Studienkolleg der Universität Potsdam hat die Aufgabe, ausländischen und staatenlosen Studienbewerbern mit einer außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung, die nicht unmittelbar zur Aufnahme eines Studiums an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule berechtigt, diejenigen zusätzlichen sprachlichen und fachlichen Voraussetzungen zu vermitteln, die für den erfolgreichen Beginn eines Hochschulstudiums in der Bundesrepublik Deutschland erforderlich sind.

(3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben führt das Studienkolleg Schwerpunktkurse zur Vorbereitung auf technische und mathematisch-naturwissenschaftliche Fachrichtungen (T-Kurse), auf medizinische, biologische, agrar- und forstwissenschaftliche Fachrichtungen (M-Kurse), auf wirtschafts- und sozialwissenschaftliche sowie juristische Fachrichtungen (W-Kurse), auf germanistische, geisteswissenschaftliche und künstlerische Fachrichtungen (G-Kurse), auf sprachliche Fachrichtungen außer Germanistik (S-Kurse) sowie Deutsch-Vorkurse durch. Über Einzelfälle der Zuordnung von Studiengängen zu Schwerpunktkursen

¹ Weibliche Amts- und Funktionsträgerinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

entscheidet das Studienkolleg im Einvernehmen mit den betreffenden Fakultäten.

(4) Das Studienkolleg hat darüber hinaus die Aufgabe, die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen (Feststellungsprüfung) durchzuführen.

(5) Bei der Durchführung seiner Aufgaben arbeitet das Studienkolleg mit anderen fachlich nahestehenden Einrichtungen der Universität eng zusammen.

§ 2

Leitung, Lehrkräfte, Lehrerkonferenz des Studienkollegs, Beirat

(1) Der Senat der Universität bestellt im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg den Leiter des Studienkollegs und dessen ständigen Stellvertreter. Vorgesetzter des Leiters des Studienkollegs ist der Rektor. Fachvorgesetzter der Bediensteten des Studienkollegs ist der Leiter.

(2) Der Leiter des Studienkollegs ist zuständig für alle Entscheidungen, sofern keine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

(3) Am Studienkolleg sind hauptamtliche Lehrkräfte (Lehrkräfte für besondere Aufgaben) und nebenamtliche Lehrkräfte tätig. Die Gesamtheit der haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte bildet die Lehrerkonferenz. Die Lehrerkonferenz entscheidet unter Vorsitz des Leiters des Studienkollegs über Sachverhalte gemäß § 6 Abs. 2 und 3 sowie § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3. Die Lehrerkonferenz ist beschlußfähig, wenn die den Vorsitz führende Person und mindestens drei weitere Lehrkräfte desjenigen Kurses anwesend sind, über dessen Studierenden eine Entscheidung zu treffen ist. Die Lehrerkonferenz entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. dessen Vertreters im Amt den Ausschlag.

(4) Zur Unterstützung und wissenschaftlichen Begleitung der Arbeit des Studienkollegs besteht am Studienkolleg ein Beirat. Der Beirat hat insbesondere die Aufgabe, nach Anhörung der Lehrkräfte des Studienkollegs Leitlinien für die Arbeit des Studienkollegs zu beschließen und dem Senat vorzuschlagen. Der Beirat nimmt halbjährlich Berichte des Leiters des Studienkollegs entgegen und erörtert sie. Der Beirat kann Änderungen dieser Ordnung vorschlagen.

(5) Dem Beirat gehören an:

1. vier Mitglieder der Universität aus der Gruppe der Professoren und der Mitglieder der Gruppe nach § 78 Abs. 1 Nr. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes,
2. ein Studierender, der das Studienkolleg absolviert hat, und
3. ein Studierender des Studienkollegs.

Der Beirat wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Nr. 1 einen Vorsitzenden für eine Dauer von drei Jahren. Der Vertreter der Studierenden des Studienkollegs im Beirat wird in freier, gleicher und geheimer Wahl durch die Gruppe der Studierenden des Studienkollegs benannt und vom Senat gewählt. Die übrigen Mitglieder des Beirats werden unter Berücksichtigung der fachlichen Belange des Studienkollegs auf Vorschlag des Beirats vom Senat gewählt. Der Rektor bestellt das Mitglied aus dem Kreis der Studierenden des Studienkollegs für längstens zwei Jahre, die übrigen Mitglieder des Beirats für jeweils drei Jahre. Der Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur und der Minister für Bildung, Jugend und Sport sowie ein Vertreter des Akademischen Auslandsamtes der Universität Potsdam nehmen mit beratender Stimme an der Beiratssitzung teil.

§ 3

Aufnahme in das Studienkolleg

(1) Anträge auf Aufnahme in das Studienkolleg sind mit dem Antrag auf Zulassung zu einem Fachstudium beim Akademischen Auslandsamt der Universität Potsdam zu stellen. Dem Antrag sind beglaubigte Kopien des Vorbildungsnachweises in Originalform und der deutschen Übersetzung sowie des Nachweises über die Sprachbefähigung in Deutsch als Fremdsprache beizufügen.

(2) Bewerbern, die aufgrund ihrer Vorbildungsnachweise von der Feststellungsprüfung befreit sind, kann auf Antrag und unter Berücksichtigung vorhandener Platzkapazitäten der Besuch des Studienkollegs zur Vorbereitung auf das Fachstudium genehmigt werden.

(3) Ein Anspruch auf Aufnahme in das Studienkolleg besteht nicht. Die mit der Aufnahme ins Studienkolleg verbundene Vormerkung für das beantragte Fachstudium begründet keinen Anspruch auf Einschreibung zum späteren Fachstudium.

(4) Der Studienbewerber hat sich einem Aufnahmetest zu unterziehen, den das Studienkolleg abnimmt. Über die Zulassung zum Aufnahmetest entscheidet die entsprechende zuständige Stelle im Akademischen Auslandsamt aufgrund eines Prüfverfahrens zu den eingereichten Bewerbungsunterlagen. Im Aufnahmetest hat der Studienbewerber Kenntnisse und Fertigkeiten in der deutschen Sprache nachzuweisen, die die Gewähr bieten, daß er an den für ihn bestimmten Lehrveranstaltungen des Studienkollegs mit Erfolg teilnehmen kann. Aus dem Kanon der Pflichtfächer des jeweiligen Schwerpunktkurses können weitere Fächer als Gegenstand des Aufnahmetests benannt werden. Die im Aufnahmetest zu prüfenden Fächer sind dem Studienbewerber mit dem Bescheid über die bedingte Zulassung zum Aufnahmetest mitzuteilen. Ein bestandener Aufnahmetest ist Voraussetzung für die Aufnahme in einen Schwerpunktkurs des dem Aufnahmetest folgenden Semesters und gilt nur für dasjenige Semester, für das auch die Zulassung zum Aufnahmetest erfolgte. In besonders begründeten Fällen kann vom Aufnahmetest abgesehen werden. Vom Aufnahmetest in Deutsch als Fremdsprache werden in der Regel befreit:

- Inhaber des Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz Stufe I oder II,
- Inhaber des Sprachabschlusses "Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNdS)" bzw. "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)" oder eines gleichgestellten Abschlusses,
- Inhaber des Großen oder des Kleinen Deutschen Sprachdiploms des Goethe-Instituts,
- Absolventen der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts,
- Studienbewerber, die im selben Semester den Aufnahmetest an einem Studienkolleg der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich abgelegt haben.

(5) Bewerber aus anderen Studienkollegs können in das Studienkolleg der Universität Potsdam aufgenommen werden, wenn das schriftliche Einverständnis des Leiters des bisherigen Studienkollegs vorliegt und die bis zum Zeitpunkt des Wechsels zu erbringenden Leistungsnachweise sowie eine schriftliche Begründung für den Wechsel beigebracht werden. Voraussetzung für die Aufnahme ist der Nachweis einer ordnungsgemäßen Exmatrikulation an der Vorgängereinrichtung.

(6) Die Aufnahme ist abzulehnen, wenn der Studienbewerber

- an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule der Bundesrepublik Deutschland immatrikuliert ist oder
- von einem Studienkolleg der Bundesrepublik Deutschland ausgeschlossen wurde.

(7) Über die Zulassung zur Ausbildung am Studienkolleg entscheidet der Leiter auf der Grundlage der Ergebnisse der Aufnahmetests, zwischenstaatlicher Vereinbarungen sowie von Vereinbarungen zwischen den Hochschulen.

(8) Im Zulassungsbescheid teilt die Universität Potsdam die Immatrikulationsfristen mit.

§ 4

Rechtsstellung der Kollegiaten

(1) Studierende des Studienkollegs (Kollegiaten) sind ausländische oder staatenlose Studierende, die

- a) Schwerpunktkurse besuchen, um die Feststellungsprüfung abzulegen,
- b) einen Deutsch-Vorkurs besuchen, um erfolgreich am Aufnahmetest zur Eingliederung in einen Schwerpunktkurs des Studienkollegs teilnehmen zu können.

(2) Die Kollegiaten sind befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Feststellungsprüfung Studierende der Universität Potsdam, soweit nicht in dieser Ordnung oder in der Immatrikulationsordnung Abweichendes geregelt ist.

(3) Die am Studienkolleg verbrachte Zeit wird auf ein Fachstudium nicht angerechnet.

§ 5

Rechte und Pflichten der Kollegiaten

(1) Die Kollegiaten haben in Anwendung von § 2 Abs. 5 das Recht, in freier, gleicher und geheimer Wahl aus der Gruppe der Studierenden des Studienkollegs das Mitglied im Beirat des Studienkollegs zu wählen und selbst als solches gewählt zu werden.

(2) Die Kollegiaten sind verpflichtet, die Lehrveranstaltungen und die sonstigen Veranstaltungen des Studienkollegs, soweit die Teilnahme nicht freigestellt ist, pünktlich und regelmäßig zu besuchen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen.

(3) Unterrichtsversäumnisse wegen Krankheit sind dem Leiter des Studienkollegs unverzüglich mitzuteilen. Spätestens am dritten Fehltag ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(4) Kollegiaten können an den religiösen oder staatlichen Feiertagen ihres Heimatlandes vom Unterricht befreit werden.

§ 6

Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

(1) Die Kollegiaten nehmen in der Regel an einer zweisemestrigen Kollegausbildung in den Pflicht- und Zusatzfächern des jeweiligen Schwerpunktkurses teil, zu dem sie zugelassen sind. Pflicht- und Zusatzfächer entsprechen der Rahmenordnung für ausländische Studienbewerber, für den Unterricht an den Studienkollegs und für die Feststellungsprüfung bzw. der Feststellungsprüfungsordnung des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung. Die Ausbildung in den Schwerpunktkursen des Studienkollegs kann in begründeten Fällen um höchstens zwei Semester verlängert werden; jedes Kollegsemester kann nur einmal wiederholt werden.

(2) Eine Übernahme vom 1. in das 2. Kollegsemester erfolgt nur, wenn der Studierende in allen Pflicht- und Zusatzfächern ausreichende Leistungen erbracht hat. Hat ein Kollegiat in mehreren Fächern mangelhafte oder ungenügende Semesterleistungen erreicht, so kann die Lehrerkonferenz seinen Ausschluß aus dem Studienkolleg beschließen, wenn ein erfolgreicher Abschluß des 1. Kollegsemesters auch nach Wiederholung desselben nicht zu erwarten ist.

(3) Eine vorzeitige Übernahme in das 2. Kollegsemester ist auf Antrag und nach dem erfolgreichen Erbringen von Leistungsnachweisen in allen Pflicht- und Zusatzfächern des betreffenden Schwerpunktkurses möglich. Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz.

(4) Die Deutsch-Vorkurse bereiten ihre Kursteilnehmer auf einen Wiederholungsaufnahmetest vor. Sie erstrecken sich über ein Semester und umfassen Lehrveranstaltungen in den Fertigungsbereichen der deutschen Sprache. Ein Deutsch-Vorkurs kann nur in begründeten Ausnahmefällen wiederholt werden.

(5) Zur Kontrolle der Lernerfolge sind Leistungsnachweise zu erbringen. Sie bilden im 1. Kollegsemester die Grundlage für die Übernahme in das 2. Kollegsemester und im 2. Kollegsemester die Grundlage für die Ermittlung der Vornoten, die eine der Voraussetzungen für die Zulassung zur Feststellungsprüfung sind. Zeit, Art und Umfang der Leistungsnachweise werden von den Fachgruppen geregelt.

§ 7

Beendigung der Zugehörigkeit zum Studienkolleg

(1) Die Zugehörigkeit zum Studienkolleg endet

- durch Austritt,
- mit bestandener Feststellungsprüfung,
- mit dem zweimaligen Nichtbestehen der Feststellungsprüfung,
- nach zweimaliger erfolgloser Teilnahme am 1. Kollegsemester oder nach zweimaliger erfolgloser Teilnahme am 2. Kollegsemester,
- durch Ausschluß.

(2) Nimmt ein Studienbewerber den ihm im Zulassungsbescheid zugewiesenen Platz in einem Zeitraum von vierzehn Tagen nach Beginn der Lehrveranstaltungen im betreffenden Semester tatsächlich nicht in Anspruch, so endet die Zugehörigkeit zum Studienkolleg durch Streichung. Der gestrichene Platz kann im Zuge eines Nachrückverfahrens an einen Nachfolgekandidaten übergehen.

(3) Mit der Beendigung der Zugehörigkeit zum Studienkolleg verliert der Kollegiat die Rechtsstellung als Studierender der Universität Potsdam.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

(1) Verletzt ein Kollegiat seine Pflichten nach § 5, so können folgende Ordnungsmaßnahmen getroffen werden:

1. Verwarnung,
2. Verwarnung mit Androhung des Ausschlusses,
3. Ausschluß.

Die Ordnungsmaßnahmen sind aktenkundig zu machen.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 werden vom Leiter des Studienkollegs getroffen. Über die in Absatz 1 Nr. 2 und 3 genannten Maßnahmen entscheidet die Lehrerkonferenz.

(3) In weniger schweren Fällen ist der Ausschluß nach Absatz 1 Nr. 3 nur zulässig, wenn zuvor eine Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 2 getroffen wurde. Einer Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 2 bedarf es nicht, wenn der durch sie verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann. Eine Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 2 ist nur einmalig zulässig.

(4) Eine Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 muß dem Kollegiaten schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt

werden. Die Mitteilung über die Maßnahme ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung über das Studienkolleg der Universität Potsdam vom 15. Juli 1991 (AmBeK.UP 1993 S. 5) außer Kraft.